

Perspektiven für die Sicherungsverfilmung*

Unter großem medialen Interesse wurde am 3. Oktober 2016 im Rahmen eines Tages der offenen Tür im Barbarastollen in Oberried, dem zentralen Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland, die eine Milliardste Aufnahme der Sicherungsverfilmung eingelagert.¹ Dank der hervorragenden Öffentlichkeitsarbeit des auf Bundesebene für den Kulturgutschutz zuständigen Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BBK), des gewählten Datums sowie dem Grundgesetz als dem auf Mikrofilm gebannten Objekt für das Jubiläum schaffte es dieses Ereignis als Bild- und Tonmeldung bis in die Hauptausgaben der Nachrichtensendungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten. Christoph Unger, der Präsident des BBK, führte aus: „Ich freue mich, dass heute neben den bald 31.347 km Mikrofilmen mit historischen Dokumenten, nun auch ein Herzstück der deutschen Geschichte vor Zerstörung durch Kriege oder auch Naturkatastrophen geschützt ist. Die Geschichte der Deutschen und auch ein Stückweit deren Identität werden so langfristig bewahrt. Ein Verdienst, der vom Bund und den Ländern durch gute und enge Zusammenarbeit gemeinsam getragen wird.“²

Am Rande der Veranstaltung wurde auch auf ein weiteres *kleines* Jubiläum hingewiesen. Die Sicherungsverfilmung nach Haager Konvention begann in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1961 und sie wird damit schon über 55 Jahre erfolgreich durchgeführt.³ Im Durchschnitt erzeugen die Verfilmungsstellen in Bundesauftragsverwaltung also mehr als 18 Millionen Aufnahmen pro Jahr und sie tragen damit entscheidend zur Sicherung von Informationen aus und auf Archivgut bei. Auch in der stark in die öffentliche Kritik geratenen *Konzeption Zivile Verteidigung*

* Der Text ist zuerst erschienen in: Gerald Maier/Clemens Rehm (Hrsg.), *Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut – Kulturerbe – Wissenschaft* (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A/26), Stuttgart 2018, S. 241–250.

¹ Vgl. die Pressemitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz unter: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/BBK/DE/2016/PM_Grundgesetz_Mikrofilm.html (aufgerufen am 02.01.2017).

² Wie Anm. 1.

³ Vgl. zur Entwicklung der Sicherungsverfilmung in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, zu den rechtlichen und technischen Grundlagen sowie zur Rolle des Fototechnischen Ausschusses der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA): Uwe Schaper, *Sicherungsverfilmung in Traumstadt – Der Fototechnische Ausschuss der ARK*, in: *Archive im Kontext. Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs*. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag, Hrsg. von Angelika Menne-Haritz und Rainer Hofmann (Schriften des Bundesarchivs, 72), Düsseldorf 2010, S. 405–416.

(KZV) vom 24. August 2016⁴ wird unter Punkt 6.12 *Kulturgutschutz* grundsätzlich weiter am bisherigen Konzept der Sicherungsverfilmung festgehalten: „Die Maßnahmen zum Erhalt der Originale werden ergänzt durch das Erstellen von Sicherungskopien mit dem Ziel der Reproduzierbarkeit einzelner Werke oder ihres Informationsgehaltes. Zentrale Maßnahme von Bund und Ländern ist die Bundessicherungsverfilmung von Archivalien auf Mikrofilm nach bundeseinheitlich definierten Auswahlkriterien. Bedeutende und unikale Werke von Dichtern, Denkern, Komponisten und Wissenschaftlern sollen in die Bundessicherungsverfilmung einbezogen werden, ebenso wie bedeutende Werke der bildenden Kunst (Ablichtungen). Verfilmungstechnik, Sicherungsmedien und Dokumentation sind am Stand der Technik zu orientieren. Alle Filme werden im Zentralen Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland zur Langzeitaufbewahrung in Edelstahlbehältern eingelagert. Der Zentrale Bergungsort ist unter Sonderschutz gestellt.“⁵

Der Punkt Kulturgutschutz gehörte nicht zu den in der Kritik stehenden Passagen der Konzeption und es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die Verankerung der Sicherungsverfilmung als unverzichtbarer Bestandteil des Kulturgutschutzes allgemein bestehen bleiben wird. Dies ist zunächst beruhigend, denn nach dem Ende des Kalten Kriegs wurden der Zivilschutz allgemein und der Kulturgutschutz insbesondere infrage gestellt. Somit musste die Fortführung der Sicherungsverfilmung argumentativ auf eine breitere Grundlage gestellt werden und neben den Schutz von Kulturgütern nach Haager Konvention vor bewaffneten Konflikten trat der Schutz resp. die Verminderung der Folgen von Katastrophen. Durch die Hochwasserschäden, den Brand der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar sowie den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln rückte dieses Argument in den Vordergrund. Die sich weiter verändernde Sicherheitslage hat zur direkten Folge, dass in der *Konzeption Zivile Verteidigung* Aspekte der Sicherheit und Aspekte des Kulturgutschutzes nun gleichberechtigt nebeneinandergestellt werden. Weiter ist der Konzeption zu entnehmen, dass der Bund (auch gegenüber den Ländern) eine aktivere Rolle einzunehmen gedenkt.⁶ Ob und wie sich dies grundlegend auf die Sicherungsverfilmung auswirken wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls lassen die in der Konzeption unter Punkt 6.12. gewählten Formulierungen den Schluss zu, dass das Motto *never change a running system* die Sicherungsverfilmung als eherner Grundsatz auch weiterhin begleiten wird.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es zu diskutieren, inwieweit sich durch die *Konzeption Zivile Verteidigung* als *konzeptionelle[s] Basisdokument*⁷ resp. durch die in der Konzeption gewählten Formulierungen unter Beibehaltung des grundsätzlichen Einvernehmens Perspektiven erkennen lassen. Einbezogen werden Aspekte,

⁴ Konzeption Zivile Verteidigung (KZV), 2016, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/konzeption-zivile-verteidigung.html> (aufgerufen am 02.01.2017).

⁵ Konzeption Zivile Verteidigung, wie Anm. 4, S. 41–42.

⁶ Konzeption Zivile Verteidigung, wie Anm. 4, S. 7.

⁷ Konzeption Zivile Verteidigung, wie Anm. 4, S. 7.

die sich aus dem fachlichen Austausch ergeben, die laufend zwischen Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder und Fototechnischem Ausschuss geführt wird.

I. ... Die Maßnahmen zum Erhalt der Originale werden ergänzt durch das Erstellen von Sicherungskopien mit dem Ziel der Reproduzierbarkeit einzelner Werke oder ihres Informationsgehaltes ...

Im Vordergrund steht demnach weiterhin als einleitende und grundsätzliche Aussage neben dem Schutz der unbeweglichen Kulturgüter der Schutz der Archive, Bibliotheken und Museen sowie von Bergungsräumen als Orten für die sichere Verwahrung und öffentliche Präsentation/Benutzung der dort vorhandenen Kulturgüter sowie diese Kulturgüter selbst. Die Erstellung von Sicherungskopien (nicht: Sicherungsverfilmung!) der Originale wird zu Recht als Ergänzung und als Surrogat gesehen, das im Falle des Verlustes des Originals herangezogen werden kann. Hier wird grundsätzlich der Anspruch aufrechterhalten, im Einzelfall auch für dreidimensionale Kulturgüter Kopien erstellen zu können. Der Begriff *Kopie* wird hier also in einem weitest möglichen Sinn verstanden und ist jeweils bezogen auf das konkrete Objekt zu definieren. Ist die Herstellung einer originalgetreuen *Kopie* nicht möglich oder, wie z. B. im Fall von Archivgut, schon allein aufgrund der Menge nicht sinnvoll, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, zumindest die enthaltenen Informationen zu reproduzieren. An dieser Stelle wird keine Aussage getroffen, auf welche Weise reproduziert werden soll und die Konzeption bleibt ihrer Funktion als Basisdokument treu.

II. ... Zentrale Maßnahme von Bund und Ländern ist die Bundessicherungsverfilmung von Archivalien auf Mikrofilm ...

Diese Aussage ist für die Sicherungsverfilmung von besonderer Bedeutung, da hier die Aufgabe in ihrer Wichtigkeit und ohne Einschränkungen unterstrichen wird. Es ist sicher ein großes Verdienst, dass es den Verantwortlichen beim BBK gelungen ist, diese sehr konkrete Festlegung in diesem Basisdokument unterzubringen. Zum Nachdenken regt allerdings die neuerliche absolute Manifestierung des Mikrofilms als Endprodukt an. Dies verwundert auf den ersten Blick nicht, denn die Sicherungsverfilmung basiert seit jeher auf der Herstellung von Aufnahmen auf alterungsbeständigen und hochauflösenden Mikrofilmen als preisgünstigem und technisch einfach verfügbarem Sicherungsmedium. Mehrfach haben sich im letzten Jahrzehnt deshalb auch archivische Fachvertretungen aus verschiedenen Perspektiven zum

Wert des Mikrofilms geäußert, so in dem Positionspapier *Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung* vom März 2008 des Fototechnischen Ausschusses in Verbindung mit dem Bestandserhaltungsausschuss im Auftrag der ARK (jetzt KLA).⁸ Weiter veröffentlichte im Jahre 2015 die Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag – Unterausschuss Bestandserhaltung – die *Empfehlung zum Einsatz des Mikrofilms in der Bestandserhaltung*.⁹ Besondere Bedeutung kommt der *Saarbrücker Erklärung. Medium Film nutzen!* zu, die beim Deutschen Archivatag 2013 in Saarbrücken zusammen von Filmherstellern, Händlern, Dienstleistern und Archivaren als Initiative verabschiedet wurde.¹⁰ Diese Erklärung trägt den Charakter eines Hilferufs, den die Verfasser angesichts der andauernden massiven Zurückdrängung des Mikrofilms durch digitale Aufnahme- und Speichermedien veröffentlicht haben. Sie endet mit der Zusammenfassung der Ziele,

- den Einsatz des Mikrofilm als Speichermedium,
- digitale Belichtungsverfahren
- und den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit von Herstellern, Händlern, Dienstleistern und Nutzern des Mikrofilms zu fordern, zu fördern, zu propagieren und sinnvoll zu erweitern.

Allerdings herrscht bis heute eher Ratlosigkeit, wie auf Dauer mit der Situation umgegangen werden kann. Alterungsbeständiger Farbmikrofilm ist zurzeit gar nicht mehr auf dem Markt erhältlich und die Zahl der Anbieter geeigneter schwarz/weiß-Mikrofilme sinkt ebenso weiter wie die Zahl der Hersteller geeigneter Schrittschaltkameras. Bei der im Vergleich zur digitalen Aufnahme- und Speichertechnik geringen Zahl der Mikrofilmmutzer fehlt den Herstellern schlichtweg der wirtschaftliche Anreiz, die analoge Technik weiter am Leben zu halten. Fraglich ist auch, inwieweit und wie lange die Hersteller noch Kompetenzen und Maschinen für das Anbieten und die Weiterentwicklung einer Technik vorhalten, die sie wirtschaftlich nicht mehr verkaufen können. Insofern ist die Initiative, die zur Saarbrücker Erklärung führte, zwar uneingeschränkt zu begrüßen, sie hat aber noch keine entscheidenden Impulse geben können. Selbst im Rahmen der Sicherungsverfilmung gibt es Überlegungen, die Aufnahmetechnik von analog auf digital umzustellen, um dann die Daten auf einen alterungsbeständigen Mikrofilm auszubelichten, der dann – wie bisher – als Endprodukt im zentralen Bergungsort eingelagert wird. Da es bei der Sicherungsverfilmung einzig und allein um dieses Endprodukt geht, wäre auch dieser

⁸ Das Positionspapier *Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung* ist im Internet verfügbar unter <http://www.landesarchiv-bw.de/web/42351> (aufgerufen am 02.01.2017).

⁹ Die *Empfehlung zum Einsatz des Mikrofilms in der Bestandserhaltung* ist im Internet verfügbar unter <http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html> (aufgerufen am 02.01.2017).

¹⁰ Die *Saarbrücker Erklärung. Medium Film nutzen!* ist im Internet verfügbar unter http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Sonstiges/Saarbruecker_ERklaerung.html (aufgerufen am 02.01.2017).

neue Ansatz, auf den weiter unten genauer eingegangen wird, konsequent im Sinne der *Konzeption Zivile Verteidigung*, in der auch auf die Gefahren von Cyber-Angriffen hingewiesen werden.¹¹ Trotzdem bleibt das Grundproblem ungelöst bestehen. Sofern langfristig weiterhin auf den Mikrofilm als Sicherheits- und Speichermedium zurückgegriffen werden soll, wird man nicht umhin kommen, entweder auf der Grundlage der Saarbrücker Erklärung einen *Runden Tisch* mit dem Ziel zu organisieren, sehr langfristig Produktion und Vertrieb geeigneter Mikrofilme sicherzustellen oder sich der Konzeption einer digitalen Speicherung zu nähern, die den Bedürfnissen entspricht.

III. ... nach bundeseinheitlich definierten Auswahlkriterien ...

Schon seit dem Jahre 1987 sind die Auswahlkriterien bundesweit einheitlich in den *Grundsätzen zu Durchführung der Sicherungsverfilmung* definiert.¹² Demnach sollen in der Dringlichkeitsstufe I 100 % der Findbehelfe, der Urkunden sowie der handgezeichneten Karten und Pläne, 30 % der Akten und Amtsbücher, die vor 1800 entstanden sind und 15 % der Akten und Amtsbücher, die nach 1800 entstanden sind, verfilmt werden. Diese Auswahlkriterien, die in den *Grundsätzen* noch weiter ausgeführt werden, werden schon lange kritisch hinterfragt, denn sie gehen offenbar von der überkommenen Vorstellung aus, dass der Wert des Archivguts mit seinem Alter steigt, selbst wenn die geforderten 15 % der Akten und Amtsbücher, die nach 1800 entstanden sind, allein schon mengenmäßig und auf Dauer den größeren Anteil bilden wird und wegen des andauernden Zuwachses als Garant dafür angesehen werden kann, dass die Gesamtquote der Dringlichkeitsstufe I nie erreicht wird. Wozu, könnte man fragen, benötigen wir die Dringlichkeitsstufen II und III? Das Ziel, welches hinter dieser Einteilung steht, ist natürlich der Wunsch, irgendwann einmal die Gesamtheit des Archivguts gesichert zu haben. Die einzige Wertermittlung findet nach der Anbietetung im Rahmen der archivischen Bewertung¹³ statt und es gibt, wie z. B. noch in den Archiven der DDR üblich, keine Wertkategorien innerhalb des Archivguts.

Die Auswahl des Archivguts für die Sicherungsverfilmung erfolgte in Übereinstimmung mit den *Grundsätzen* bisher schon durch die jeweils zuständigen Archive oder Archivverwaltungen auf Landes- und Bundesebene. Dies sollte auch zukünftig beibehalten werden und es gibt keinen Grund, über eine Änderung nachzudenken. Allerdings erscheint die Unterteilung in Dringlichkeitsstufen ebenso obsolet wie

¹¹ Konzeption Zivile Verteidigung, wie Anm. 4, S. 13.

¹² Grundsätze zur Durchführung der Sicherungsverfilmung von Archivalien. Bekanntgabe des BMI vom 13. Mai 1987 – ZV 1 M 325 100–213 – GMBI, 16, 1987, S. 284–292.

¹³ Grundlegende Überlegungen zum Thema bietet Robert Kretzschmar, Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung. Strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung, in: Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Gerhard Hetzer und Bodo Uhl (Archivalische Zeitschrift, 88), Köln/Weimar/Wien 2006, S. 481–509.

eine Unterteilung in einige Archivgutarten in Verbindung mit chronologischen und/oder verwaltungsgeschichtlichen Gesichtspunkten. Ein – bisher leider nur intern vorliegender – Überblick über die seit Beginn der Sicherungsverfilmung verfilmten Archivalien zeigt aber deutlich, dass die für die Auswahl zuständigen Fachkolleginnen und Kollegen über Jahrzehnte verantwortungsvoll mit ihrer Aufgabe umgegangen sind und durchaus im Einklang mit den überkommenen Auswahlkriterien die breite Palette (vorrangig) des in den deutschen staatlichen Archiven verwahrten Archivguts für die Sicherungsverfilmung vorzusehen und damit durchaus repräsentativ Informationen von wichtigem Archivgut zur Geschichte Deutschlands und seiner historischen Territorien sowie seiner aktuellen Bundesländer zu sichern. Es stellt sich also die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, Kriterien ausschließlich unter landes- oder regionalgeschichtlichen Gesichtspunkten zu entwickeln? Vielleicht wäre mit einem derartigen Ansatz auch die stärkere Einbeziehung von Archivgut aller Archivsparten möglich.

Unwiderrprochen ist auch für die Zukunft die Forderung der Sicherung von 100 % der Findbehelfe. Da in diesem Anspruch auch Findbehelfe einbezogen sind, für die die Sicherungsverfilmung gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, könnte sich ein Ansatz dieses Ziel zu erreichen, über die sich entwickelnde Portallandschaft ergeben. So könnte es sich anbieten, z. B. mindestens die Ebene der Findbehelfe des Archivportals-D in regelmäßigen Abständen auf Sicherungsfilm auszubelichten und im zentralen Bergungsort einzulagern.

Ein weiterer neuer Gesichtspunkt wäre auch die Einbeziehung elektronischen Archivguts in die Sicherungsverfilmung. Wie beim Archivportal-D müsste zunächst geprüft werden, welche technischen Voraussetzungen vorliegen oder überhaupt erst geschaffen werden müssten, unter denen eine Ausbelichtung der Daten möglich wird.

IV. ... Bedeutende und unikale Werke von Dichtern, Denkern, Komponisten und Wissenschaftlern sollen in die Bundessicherungsverfilmung einbezogen werden, ebenso wie bedeutende Werke der bildenden Kunst (Ablichtungen) ...

Die Haager Konvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls zur Sicherung von Bibliotheksgut sowie anderer wichtiger schriftlicher Zeugnisse. Dies kann ebenfalls in den vorhandenen Sicherungsverfilmungsstellen mit durchgeführt werden. Das zentrale Problem stellt sich bei der Frage der anzuwendenden Auswahlkriterien. Diese Kriterien wurden bisher nicht so weit entwickelt, wie es beim Archivgut der Fall war. In Anlehnung an den Unikatcharakter des Archivguts wurde hier der Begriff der unikalenen Werke gewählt. Man kann allerdings einerseits trefflich darüber streiten, was genau ein unikales Werk ausmacht. Auf der anderen Seite verschafft diese etwas unscharfe Definition Möglichkeiten, die Bandbreite für die Auswahl zu erhöhen. Für die Zukunft wäre es sehr wünschenswert, wenn

die Kriterien schärfer gefasst würden. Bisher stellte sich für die Verfilmung dieser Werke zusätzlich und wie bei mancherlei Archivalien ebenfalls das Problem der Farbe als eigentlich unverzichtbarer Informationsträger, der aber bei der Ablichtung auf einem schwarz/weiß-Film selbstverständlich verloren geht. Bei einem *Umstieg* auf die digitale Aufnahmetechnik und die mögliche Entscheidung für Farbscanner könnte zumindest bei diesem Zwischenprodukt die Farbe als Information zur weiteren Verwendung in der Benutzung erhalten bleiben. Für die Ablichtungen von Werken der bildenden Kunst liegen von den hier zuständigen Fachleuten technische Kriterien vor, bei der Umkopierung dieser Ablichtungen auf Mikrofilm ergeben sich die bekannten Probleme bezüglich der Wiedergabe der notwendigen Informationen.

V. ... Verfilmungstechnik, Sicherungsmedien und Dokumentation sind am Stand der Technik zu orientieren ...

Diese Aussage stellt eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar. Müsste deshalb in einem Grundsatzpapier nicht unbedingt thematisiert werden und ist vielleicht auch notwendig, um unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten einen Ansatz zu haben, um Innovationen anschieben zu können. Sie wird aber vor dem Hintergrund verständlich, dass auch die Verfilmungs- und Entwicklungstechnik einem ständigen technologischen Wandel unterworfen ist und die verfügbaren Produkte deshalb regelmäßig auf ihre Eignung geprüft werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Fachdiskussion mit Dienstleistern, die diese Technik anbieten. Konkret stellt sich das Problem, da, wie weiter oben bereits kurz ausgeführt und wie die ständige Marktbeobachtung vermuten lässt, die geeignete analoge Verfilmungstechnik in den nächsten Jahren wahrscheinlich vollständig von der digitalen Aufnahmetechnik verdrängt wird und gar nicht mehr erworben werden kann. So werden seit einiger Zeit Gespräche zwischen Vertretern des BBK und des Fototechnischen Ausschusses geführt, ob und wie in einem langfristigen Zeitraum von mindestens zehn Jahren die Sicherungsverfilmung auf eine digitale Aufnahmetechnik umgestellt werden kann. Dieser Schritt käme einer Revolution gleich, denn der Sicherungsfilm ist als Produkt bei sorgsamer Beachtung der in den *Grundsätzen* festgeschriebenen Verfilmungstechnik in Verbindung mit wirtschaftlichen Erwägungen bisher noch dem Scan überlegen. Betrachtet man den reinen Sicherungszweck isoliert, ist deshalb zu entscheiden, ob der (bis auf Weiteres) auf Mikrofilm ausbelichtete Scan im Katastrophenfall ausreichend Informationen bietet, um tatsächlich die Stelle des dann nicht mehr vorhandenen originalen Archivguts einnehmen zu können. Es wird sehr intensiv darüber zu beraten sein, was als *ausreichend* bezeichnet werden kann und wie diese Forderungen dann technisch umgesetzt werden können.¹⁴ Da

¹⁴ Der Fototechnische Ausschuss hat im letzten Jahr im Auftrag der KLA eine Empfehlung erarbeitet, in der technische Standards in Beziehung zu Digitalisierungszielen und zu Wirtschaftlichkeitsaspekten gesetzt werden. Diese Empfehlung Wirtschaftliche Digitalisierung in

der Film nur die Qualität haben kann, die vom Scan angeboten worden ist, wird der gesamte Herstellungsprozess einschließlich der einzusetzenden Technik und der Frage der Datenspeicherung und -übertragung vollkommen neu zu beschreiben sein. Hinzukommen die Frage der Schulung der *Verfilmungskräfte* und die Frage, wohin die Daten zur Ausbelichtung zu liefern sind, da es allein vom Mengenaufkommen der einzelnen Verfilmungsstellen nicht notwendig ist, überall Ausbelichter zu beschaffen. Insgesamt sollten zwei bis drei Geräte ausreichend sein. Es sollte aber an dieser Stelle eindeutig festgestellt werden, dass eine Abkehr vom System der dezentralen Verfilmung/Digitalisierung weder wünschenswert ist noch in der Diskussion steht. Nicht zuletzt hängt der Erfolg des Projekts davon ab, wie intensiv das Changemanagement geplant und durchgeführt wird.

Vollkommen neue Aspekte ergeben sich für die Weiternutzung der dann als reines Zwischenprodukt hergestellten Scans, die nach erfolgter Ausbelichtung und Qualitätskontrolle für das BBK im Grunde wertlos sind. Konnten bisher schon die beteiligten Archive auf ihre Kosten einen Duplikatfilm vom Original herstellen und weinternutzen, ist nun wünschenswert, dass die Scans zur Nutzung in den Archiven zur Verfügung stehen und dass damit neben der Sicherung auch der Aspekt des Archivalienschutzes neue Impulse erhält. Grundsätzlich können diese Digitalisate benutzerfreundlicher als der zumeist ungeliebte Rollfilm in der Benutzung eingesetzt werden und sie können ebenfalls z. B. in Fachportale eingespielt werden. Darüber hinaus können über die sich ausweitende Schutzdigitalisierung, sofern die Ergebnisse den technischen Standards und den Auswahlkriterien entsprechen, wiederum Sicherungsfilm hergestellt werden.

Inwieweit die Anpassung der Sicherungsmedien an den jeweiligen Stand der Technik Überlegungen beinhaltet, mit denen u. U. eine vollständige Abkehr vom Mikrofilm gemeint sein könnte, ist nicht anzunehmen. Bei der Aufnahme dieses Passus in die Konzeption scheinen eher Fragen eine Rolle gespielt zu haben, die sich mit der technischen Beschaffenheit der Mikrofilme beschäftigen und mit der eine seit langer Zeit geführte Diskussion aufgenommen wird, die sich nicht nur um die Einlagerung von bitonalen schwarz/weiß Filmen dreht, sondern die sich damit beschäftigt, ob sich alterungsbeständige Graustufen-Mikrofilme sowie schwarz/weiß oder Farbmikro- und Makrofiches, sofern sie denn überhaupt noch hergestellt werden, für eine Einlagerung im zentralen Bergungsort in den Edelstahlzylindern eignen.

Letztendlich aufgenommen wurde auch das Problem der Einlagerungsdokumentation, die in den ersten Jahrzehnten der Sicherungsverfilmung aufgrund der dezentralen Meldungen aus den einzelnen Verfilmungsstellen zentral erstellt wurde. Vor ungefähr zwei Jahrzehnten wurde dieses System mit der Ausstattung der Verfilmungsstellen mit Einzel-PC zur dezentralen Erfassung in einer Datenbank abgelöst. Das Zusammenspielen der Daten erfolgte dann wieder zentral mit der Übersendung von Datenträgern. Nachdem auch dieses System technisch inzwischen vollständig

Archiven kann in Kürze über die Internetseite <https://www.bundesarchiv.de/fachinformationen/kla/index.html.de> eingesehen werden (aufgerufen am 02.01.2017).

veraltet ist, ist derzeit eine webbasierte Lösung in der Planung, die einen jederzeit aktuellen Zugriff auf die Daten durch die Verfilmungsstellen und das BBK ermöglicht. Grundsätzlich muss auch darüber nachgedacht werden, ob und in welcher Form diese Daten allgemein öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. In jedem Fall ist geplant, die Daten regelmäßig auf Sicherungsfilm auszubelichten und den Film im zentralen Bergungsort einzulagern.

VI. ... Alle Filme werden im Zentralen Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland zur Langzeitaufbewahrung in Edelstahlbehältern eingelagert. Der Zentrale Bergungsort ist unter Sonderschutz gestellt ...

In der *Konzeption Zivile Verteidigung* wird der Barbarastollen in Oberried in der Nähe von Freiburg i. B., in den die Sicherungsfilme bisher schon eingelagert wurden, auch für die Zukunft weiter als zentraler Einlagerungsort festgeschrieben. Damit wird nicht nur der Betrieb grundsätzlich abgesichert, sondern der Stollen wird ebenfalls als sichtbares Zeichen und als Integrationspunkt für die Sicherungsverfilmung als zentrale Maßnahme des Kulturgutschutzes festgeschrieben. Nachdem der Stollen viele Jahre fest verschlossen nur für wenige für die Sicherungsverfilmung zuständige Personen zugänglich war, wird er seit ungefähr zwanzig Jahren regelmäßig im Rahmen von Tagen der offenen Tür für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nach wie vor stößt dieses Angebot auf ein breites Interesse, sich diesen ehemals geheimnisumwitterten Ort, der unter Sonderschutz steht, selbst anzusehen und sich dabei über den Zivilschutz und den Kulturgutschutz allgemein und die Sicherungsverfilmung insbesondere zu informieren. Die Gespräche, die bei den Führungen entstehen, sind nahezu durchweg geprägt von dem großen Interesse für die Materie und sie tragen entscheidend zum positiven Bild der Sicherungsverfilmung als Teil des Zivilschutzes bei. Kritische Stimmen, die das Programm durchweg ablehnen, sind in der absoluten Minderheit. Gewünscht wird allerdings in vielen Fällen eine Ausweitung der Verfilmung.

Perspektivisch sollte dieser Bergungsort als Symbol für das zentrale Programm des Kulturgutschutzes erhalten bleiben, selbst wenn dort irgendwann einmal keine Filme mehr eingelagert werden können. Der Ort, dessen Entstehung nur als direkte Folge von Ereignissen der deutschen, europäischen und Weltgeschichte erklärbar ist, regt an zum intensiven nachdenken über diese Geschichte, aktuelle Gefährdungslagen und die Notwendigkeiten eines Kulturgutschutzes.

VII. Zusammenfassung

Mit der *Konzeption Zivile Verteidigung*, Teil Kulturgutschutz, bekennt sich die Bundesregierung weiterhin zur Fortführung der Sicherungsverfilmung von Archiv-

gut als zentraler Bestandteil des Kulturgutschutzes in Deutschland. Damit kann ein zwischen Bund und Ländern oder genauer: zwischen Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie Archivverwaltungen oder Archiven des Bundes und der Länder mehr als 55 Jahre erfolgreich durchgeführtes Projekt zukunftssträftig weitergeföhrt werden. Der Barbarastollen in Oberried bleibt als der unter Sonderchutz gestellte Zentrale Bergungsort für die Einlagerung der Sicherungsfilme weiter in Betrieb. Dieser Stollen kann als das zentrale Symbol für den Kulturgutschutz bezeichnet werden. Die in der *Konzeption Zivile Verteidigung* gewählten Formulierungen erlauben eine an den jeweils aktuellen technischen Notwendigkeiten orientierte Weiterentwicklung der Sicherungsverfilmung, bei der an dem alterungsbeständigem Mikrofilm als Endprodukt festgehalten wird. Die Marktentwicklung birgt aber die große Gefahr, dass der Mikrofilm mittelfristig als kostengünstiges und alterungsbeständiges Speichermedium nicht mehr produziert werden wird. Durch den geplanten Umbau der Sicherungsverfilmungsstellen auf digitale Aufnahmetechnik wird einerseits die Sicherungsverfilmung im Rahmen der Herstellung von Schutzmedien für die Benutzung vor Ort und in den Fachportalen gestärkt, andererseits bleibt die Frage, wie das Problem der Zurückdrängung des Sicherungsfilms für einen längeren Zeitraum gelöst werden kann.